

FAQ: Infos zum zu geringen Barbetrag („Taschengeld-Klau“) in der vorübergehenden Inobhutnahme für UMF

Worum geht es?

Die Jugendämter Bremen und Bremerhaven haben von 2015 bis 2023 allen minderjährigen Geflüchteten in der vorläufigen Inobhutnahme rechtswidrig zu wenig Taschengeld gezahlt.

Was hat sich nun geändert?

Der Flüchtlingsrat hat das offen gelegt und gefordert dass dieses Unrecht beendet wird. Zum 1.1.2024 hat das Ressort für Jugend und Soziales nachgegeben und den Taschengeldbetrag auf den regulären Betrag erhöht.

Wer kann sich jetzt noch rückwirkend gegen das zu geringe Taschengeld wehren?

Alle Betroffenen können auch für die Vergangenheit Überprüfungsanträge stellen und die Nachzahlung des Geldes fordern. Die senatorische Behörde hat bestätigt, dass diesen Anträgen stattgegeben wird. Überprüfungsanträge können mindestens bis 2020 rückwirkend bewilligt werden.

Warum war das bisherige Taschengeld rechtswidrig zu wenig?

- 1. Das AsylbLG ist in der Jugendhilfe nicht anwendbar.**
- 2. Das Taschengeld ist seit 2015 kein einziges Mal erhöht worden, obwohl das gesetzlich vorgeschrieben ist (Fortschreibung der Regelbedarfe).**
- 3. Anspruch auf Taschengeld besteht für jeden Tag in der Jugendhilfe, nicht erst nach einem Gespräch oder einer ED-Behandlung.**

Warum seid Ihr Euch da so sicher?

Das Sozialressort bezeichnet die Änderung zum 1.1.2024 selbst als alternativlos. Geändert hat sich nicht die Rechtslage, sondern nur deren Interpretation. Die bisherige war falsch.

Um wie viel zu wenig „Taschengeld“ geht es?

Monatliche Beispielrechnung für 16jährige:

	Mindestbetrag Taschengeld in der Jugendhilfe: (Anspruch)	Taschengeld in „Bundes“, Turnhalle und MEA: (tatsächlich gezahlt)
Dezember 2023	95 € (100%)	36-45 € (38%-48 %)
ab Januar 2024	106 €	106 €

(100%)

(100%)

Alle haben ein Wochenticket für die BSAG bekommen. Etwas weniger Geld war also ok?

Das Taschengeld steht den jungen Menschen vollständig zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung. Es ist unantastbar (Auszug Landesrichtlinie zu § 39 Abs. 2 SGB VIII). Wenn das Jugendamt eine BSAG-Wochenkarte für Freizeitwecke für sinnvoll hält, kann es versuchen die Jugendlichen davon zu überzeugen, in freier Entscheidung eine zu kaufen. Die Anrechnung einer Zwangs-Sachleistung ist nicht gestattet.

Das waren doch nur wenige Betroffene? / Wie viele Jugendliche sind bzw. waren betroffen?

Jahr	Anzahl Aufnahmen von Minderjährigen in die vorübergehende Inobhutnahme (Land Bremen)
2015	2742
2016	1163
2017	727
2018	625
2019	474
2020	390
2021	577
2022	1118
2023	>1103
Gesamt 2015-2023	<u>>8919</u>

Aber es ging doch immer höchstens um einen Monat, das steht doch so im Gesetz?

Laut Gesetz ist die vorübergehende Inobhutnahme auf einen Monat begrenzt. Das Jugendamt fängt aber erst nach Abschluss der Altersfestsetzung an zu zählen. Deswegen ist die Aufenthaltsdauer regelmäßig länger als ein Monat, manchmal viele Monate oder sogar ein Jahr.

Was ist mit „Rückkehrer:innen“? Da ist doch ein anderes Jugendamt zuständig?

Rückkehrer:innen sind auch betroffen, wenn sie sich in einer der Einrichtungen der vorübergehenden Inobhutnahme (z.B. Turnhalle) aufhalten. Das Jugendamt Bremen zahlt den Barbetrag nach den eigenen Regeln, auch wenn ein anderes Jugendamt zuständig ist.

Können Minderjährige auch ohne Vormund Widerspruch/Überprüfungsantrag einlegen?

Ja: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_36.html

Die Vertretung durch eine Anwält:in oder den Vormund ist in den meisten Fällen sinnvoll, aber nicht unbedingt notwendig.

Kann das SGB X (für Überprüfungsanträge) überhaupt angewendet werden? SGB VIII ist doch Verwaltungsrecht?

OVG Bremen (2. Senat), Beschluss vom 12.05.2023 – 2 B 324/22

Kann das Jugendamt seinen Fehler nicht selbst korrigieren?

Wir haben das Sozialressort, das Jugendamt und die Vormundschaft dazu aufgefordert, die Bescheide aufzuheben / selbst anzufechten. Bisher wurde das zurückgewiesen.

OK, die Behörde hat einen Fehler gemacht, aber warum nennt Ihr das rassistische Diskriminierung?

Es gab die ganze Zeit über eine allgemeine Regelung zum Taschengeld für alle Einrichtungen der Jugendhilfe. Nur für unbegleitete ausländische Minderjährige wurde eine Sonderregelung geschaffen und pauschal behauptet, sie hätten weniger Bedarf oder Anspruch. Das ist rassistische Diskriminierung. Neben dem Taschengeld-Klau trifft das u.a. auch zu auf die Unterbringungsbedingungen (<https://togetherwearebremen.org/shut-down-turnhalle/>) und die Androhung und Anwendung von Gewalt bei der Verteilung (<https://www.fluechtlingsrat-bremen.de/cat/hand-und-fussfesselnsind-keine-jugendhilfe>).